

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 267 - 267

Feust, C.: Gelten bei eigenen Wechseln Respekttage?  
: (Preuß. Recht)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ten — heißt es in den Entscheidungsgründen — habe dieser nur ein Recht auf die bestellten Waaren, nicht aber auf die unentgeltliche Versendung der Waaren erlangt.

So wie er also die Fracht für solche zu bezahlen gehabt; so fielen ihm auch die Kosten für die Verpackung derselben zur Last, und sey es eine sich von selbst verstehende Sache, daß die Verpackungskosten im kaufmännischen Waarenhandel auf Rechnung des Bestellers, in dessen Interesse dieselbe erliefen, zu setzen seyen“<sup>1)</sup>. —

Will mithin der Empfänger von der Erstattung der Verpackungskosten befreit bleiben, so muß er beweisen, daß der Absender vertragsmäßig dieselben zu tragen übernommen habe, während dem Verkäufer kein Beweis darüber auferlegt werden kann, daß der Käufer sich verpflichtet habe, die fraglichen Kosten zu vergüten.

### 3.

Gelten bei eigenen Wechself Respekttage?

(Preuß. Recht).

Von Dr. C. Feust.

Mittermaier lehrt<sup>1)</sup>, daß alle wechselrechtlichen Vortheile und Institute, die überhaupt zur Beförderung des Wechselfredits gehören, auch bei eigenen Wechself anwendbar seyen, daher auch hier

<sup>1)</sup> Der Verkäufer kann die gedachten Kosten mittels der actio venditi fordern. Conf. l. 13, §. 22, D. de act. emt. vend. (19, 1), verbis:

„Praeterea, ex vendito agendo, consequetur (venditor) etiam sumptus, qui facti sunt in re distracta.“

L. 16, C. h. t. (4, 49).

<sup>1)</sup> Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 357, Nr. V, (edit. VI).